

## Amtliche Verlautbarungen.

3. 1. (2) Nr. 7.  
K u n d m a c h u n g.

Durch die hohen Ministerial-Erlässe vom 7. October und 14. November 1849, z. 3. 19534 und 23186, war normirt worden, daß von den Urbairal- und Zehent-Bezugsberechtigten, zum Behufe der Erlangung von Entschädigungs-Vorschüssen, die kreisämtliche Bestätigung beigebracht werden müsse: „daß über die fatirten Siebigkeiten dermal und in so weit die kreisämtlichen Acten darüber einen Aufschluß geben, kein Streit von Seite der Verpflichteten obwalte.“ — Von dieser Bestimmung hat es nun in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 28. December 1849, z. 27252, bei dem Aufhören der Kreisämter gänzlich abzukommen, indem weder die Statthalterei noch die Bezirkshauptmannschaften in der Lage seyn werden, die gedachte Bestätigung im Sinne der bezogenen Erlässe zu ertheilen. — Von der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain. Laibach am 31. December 1849.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:  
Dr. Carl Uleppitsch m. p.

Der Secretär:  
Dr. Anton Schöppl m. p.

3. 22. (1) Nr. 13148.  
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Hausarmen der Pfarre St. Jacob zu Laibach und jener zu Präbafel, als erklärten Erben, zur Erbschuldung der Schuldenlast nach dem verstorbenen Herrn Pfarrcooperator Sebastian Kofail, die Tagsetzung auf den 28. Jänner 1850, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermögen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. December 1849.

3. 2101. (3) Nr. 307. M.  
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es habe das Großhandlungshaus „Arnstein & Eskeles“ zu Wien, als Eigentümer der k. k. priv. Laibacher Zuckerraffinerie, zur Führung ihrer Firma für den Betrieb der Raffinerie in Laibach sowohl, als für deren in Triest errichtetes Comptoir, die beiden Directoren Herrn Carl Kranz und Herrn Heinrich Krausenek, jeden insbesondere, und in Verbindung derselben für Laibach die Herren Dominik Pernsteiner und Ludwig Gütler gemeinschaftlich, für Triest aber den Herrn C. F. Burger für sich pr. Procura zu zeichnen ermächtigt, und es sey diese pr. Procura-Zeichnung in den diesgerichtlichen Mercantil-Büchern vorgezeichnet worden.

Laibach am 27. December 1849.

3. 2408. (2) Nr. 11470.  
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steierm. - illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung sind zwei provisorische Amtsoffizialen-Stellen für das Cassawesen mit 700 fl. und 600 fl. Gehalt, womit auch die Leistung einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage verbunden ist, zu besetzen. — Diejenigen, welche diese Stellen, oder für den Fall der graduellen Vorrückung eine Amtsoffizialen-

Stelle der nächsten Gehaltsstufen mit 500 fl., 450 fl. oder 400 fl. zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre gehörig documentirten Gesuche zuverlässig bis 14. Jänner 1850 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einlangen. — In dem Gesuche sind die bisherige Dienstleistung und Dienstzeit, die Kenntnisse in den Cassa- und Verrechnungs-Vorschriften, eine tadellose Ausführung und die dem Bewerber inwohnenden sonstigen Eigenschaften auszuweisen. — Es ist auch anzugeben, in welcher Art die Caution geleistet werde, und ob Bittsteller und in welchem Grade mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 22. December 1849.

3. 2380. (3) Nr. 4788.  
K u n d m a c h u n g,

betreffend die mit 1. Jänner 1850 eintretende Aenderung der Fahrpost-Portogebühren. — In Folge der über Antrag des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erlassenen allerhöchsten Entschliepfung Sr. Majestät vom 25. September 1849 haben an die Stelle des 3. Theiles des Porto-Regulativs vom 2. Februar 1842, betreffend die Fahrpost-Gebühren für Fahrpost-Sendungen folgende Bestimmungen mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit zu treten. — Grund-Taxe. §. 1. Für alle Fahrpost-Sendungen ohne Unterschied des Inhaltes, des Werthes, des Gewichtes und der Entfernung ist eine Grund-Taxe mit dem unveränderlichen Betrage von 10 Kreuzern zu entrichten. — Werth- und Gewichtporto §. 2. Die Portogebühr nach Werth und Gewicht der Sendungen beträgt für jedes Hundert Gulden vom Werthe und für jedes Pfund vom Gewichte:

bis einschließig	5 Meilen	1 fr.
über 5 bis 10	2	2
10 „ 15	3	3
15 „ 20	4	4
20 „ 25	5	5
25 „ 30	6	6
30 „ 35	7	7
35 „ 40	8	8
40 „ 45	9	9
45 „ 50	10	10
50 „ 60	11	11
60 „ 70	12	12
70 „ 80	13	13
80 „ 90	14	14
90 „ 100	15	15
100 „ 120	16	16
120 „ 140	17	17
140 „ 160	18	18
160 „ 180	19	19
180	20	20

Tariff. Der beige-schlossene Tariff läßt die Abstufungen der Portogebühren entnehmen, welche sich für die angeführten Entfernungen nach dem Werthe bis 2500 Gulden und nach dem Gewichte bis 25 Pfund ergeben. — Banknoten-, Wechsel-, Obligationen-, dann kleine Gold- und Silbersendungen. §. 3. Sendungen von Banknoten, Obligationen, Wechsell, Coupons, Cassa-Anweisungen, Einlösungsscheinen und andern Geld vorstellenden Papieren ohne Beschränkung des Werthes, unterliegen nur der Porto-Entrichtung nach dem Werthe. Bar-sendungen in Gold und Silber haben bis zum Betrage von einschließig 50 Gulden nur die Hälfte des tariffmäßigen Werth- und Gewichtporto's, über 50 Gulden aber den vollen Werth- und Gewichtporto zu bezahlen. — Einhebung des Werth- oder Gewicht-Porto's, oder beider. §. 4. Bei Fahrpost-Sendungen ohne angegebenen Werth oder mit dem angegebenen

Werthe von Weniger als 50 Gulden hat die Taxirung lediglich nach dem Gewichte, bei Sendungen mit einer Werthangabe von 50 Gulden und darüber aber sowohl nach dem Werthe als nach dem Gewichte Statt zu finden. — Schriften ohne Werth bis 6 Loth im Gewichte. §. 5. Schriften ohne angegebenen Werth werden bis zum Gewichte von einschließig 6 Loth bei der Fahrpost zur Beförderung nicht angenommen, sondern zur Briefpost gewiesen. — Schriften mit Werth bis 6 Loth im Gewichte. Schriften mit angegebenem Werthe und bis zum Gewichte von 6 Loth müssen außer dem Grundporto die nach dem Gewichte entfallende Brieftaxe, und nur, wenn die Behandlung nach dem Fahrpost-Tariffe einen höheren Porto angibt, die letztern entrichten. — Schriften über 6 Loth im Gewichte. §. 6. Schriften mit oder ohne angegebenen Werth von mehr als 6 Loth im Gewichte unterliegen nebst dem Grundporto so lange der Brieftaxe pr. 7 Loth, bis die Taxe nach dem Fahrpost-Tariffe höher entfällt. — Briefe, welchen Geldsendungen beiliegen. §. 7. Wenn einer Geldsendung ein Brief von mehr als 1 Loth im Gewichte beiliegt, so ist für das Uebergewicht der dafür nach dem Brief-Tariffe entfallende Porto zu entrichten. — Portozahlung durch den Aufgeber oder Empfänger. §. 8. Die Fahrpost-Porto-Gebühren werden vom Aufgeber oder Empfänger eingehoben, je nachdem den Parteien zu Folge der Fahrpost-Ordnung freisteht, die Sendungen zu frankiren oder an den Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen. — Reisegepäck. §. 9. In soweit das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen das gebührenfreie, in den Vormerktschein ausgedrückte Gewicht, und der angegebene Werth den Betrag von 100 Gulden übersteigt, wird die Portogebühr für das höhere Gewicht und für den höheren Werth gleich wie für sonstige Sendungen eingehoben. — Zurücksendung von Fahrpost-Stücken. §. 10. Für die Zurücksendung von Fahrpost-Stücken, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, ist die Hälfte der tariffmäßigen Portogebühren, mit Hinweglassung allfälliger Bruchtheile eines Kreuzers zu entrichten, die Fälle ausgenommen, wenn der Inhalt der Sendungen in Schriften oder Mustern ohne Werth besteht, welche letztere keinem Retour-Porto unterliegen. — Retour-Recepissen und Nachfrage-Schreiben (Quästionen. §. 11. Für ein Retour-Recepisse ist von dem Aufgeber die Portogebühr für einen einfachen Brief zu entrichten. — Nachfrage- (Quästions-) Schreiben werden, wenn bei der Aufgabe im Retour-Recepisse ausgestellt worden ist, oder wenn das Einschreiben um Nachforschung auf einer Nachricht von Adressaten beruht, worin er den Empfang der re-commandirten Sendung in Abrede stellt, unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorauszahlung des einfachen Briefporto's ausgefertigt und abgesendet. — Zustellungs- und Aviso-Gebühr. §. 12. Für die Zustellung einer Fahrpost-Sendung bis zu dem Gewichte von 3 Pfund in die Wohnung des Empfängers sind in Wien 3 Kreuzer, in andern Postorten 2 Kreuzer, für die Zustellung eines Aviso-Bettels überall 1 Kreuzer zu entrichten. — §. 13. Bei allen zur Aufnahme von Fahrpost-Sendungen ermächtigten Postämtern ist nicht nur der Fahrpost-Tariff, sondern auch der Meilenweiser des Ortes zu Jedermanns Einsicht offen und in allen Hauptstädten gegen Ersatz der Druckkosten auch verkäuflich zu halten, damit Jedermann in der Lage sey, sich das Fahrpost-Porto für aufzugebene oder einlangende Sendungen selbst zu berechnen. — K. K. illyrische Oberpost-Verwaltung. Laibach den 5. December 1849.

**Allerunterthänigster Vortrag**

des treugehorsamsten Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, über die Organisirung der Bau-Behörden.

Euerer Majestät! — Durch die am 13. October l. J. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Grundzüge für die Organisation des mit gnädigst anvertrauten Ministeriums haben Euerer Majestät festzusetzen geruht, daß zur Ausführung der öffentlichen Bauten eine General-Bau-Direction aufzustellen sey, welcher alle Bau-Organe in den Kronländern unterstehen sollen. — Indem ich nunmehr den Organisationsplan für die General-Bau-Direction und für jene Bau-Organe ehrerbietig unterbreite, erlaube ich mir die Grundsätze darzustellen, welche mich bei dessen Entwerfung geleitet haben. — Das Baufach in den k. k. Staaten war früher nicht in der Art vertreten und geregelt, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. — Der Mangel einer einheitlichen Leitung, die verkehrte Gliederung der Baudienstzweige, die ungeeignete Unterstellung der Bau-Organe unter die anderen Behörden, das unzureichende technische Unterrichtswesen und der daraus erwachsene Mangel an einer hinreichenden Anzahl von durchgebildeten ausgezeichneten Bau-Capacitäten, sind jene Ursachen der gehemmten Entwicklung des Bauwesens in Oesterreich, welche ich bereits in meinem untern 22. September d. J. allergnädigst genehmigten Vortrage über die provisorische Errichtung einer Ober-Bau-Direction für das Lombardisch-Venetianische Königreich näher entwickelt habe, und welche sich in den übrigen Kronländern noch im höheren Maße vorfinden. — Durch die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ist nun den verschiedenen Zweigen des Bauwesens eine Vereinigung gegeben. Um jedoch den vorgesezten Zweck zu erreichen und die erforderliche Uebersicht, Gleichförmigkeit, Thätigkeit und Controlle im Baudienste zu erzielen, muß die Vereinigung, also die Abhängigkeit aller Bau-Organe vom Ministerium der öffentlichen Bauten, durch den ganzen Organismus durchgeführt, und diesen Organen eine Stellung und Dienstverbindung gegeben werden, ähnlich der, welche die untergeordneten Behörden der anderen Ministerien einnehmen. — Eine weitere Vorfrage mußte in Betracht gezogen werden, nämlich der Umfang der Bauangelegenheiten, welche dem Wirkungskreise des Ministeriums der öffentlichen Bauten und der ihm untergeordneten Baubehörden zu unterziehen sind. — Grundsätzlich gebührt die Ausführung und Verwaltung jener Bauten ausschließlich dem Ministerium der öffentlichen Bauten, für welche die Kosten aus den ihm bewilligten Geldmitteln bestritten werden; bei andern Reichsbauten aber einverständlich mit jenen Ministerien, welche für diese Bauten die Dotationen besitzen und keine eigenen ihnen untergeordneten Baubehörden haben, wie dies nur bei den Ministerien des Kriegs und des Bergbaues der Fall ist. Nach diesem Grundsätze gehören auch jene öffentliche Bauten, die keine Reichsbauten sind, deren Kosten jedoch ganz oder zum Theil aus den Staatsmitteln, wenn auch nur vorläufigweise, bestritten werden, dem Wirkungskreise des Ministeriums der öffentlichen Bauten an. — Dieser Wirkungskreis hat sich auf jene Straßengebäude der einzelnen Kronländer, welche für den Handel und Verkehr, oder durch ihre Verbindung mit anderen Kronländern von Wichtigkeit sind, jedoch nur in der Art zu erstrecken, daß die Baubehörden vor der Ausführung den gebührenden beratenden Einfluß nehmen können, welcher Einfluß auch auf die Bauten an allen schiff- oder flößbaren Flüssen und Canälen Anwendung finden muß, wenn solche auch nicht in die Classe der großen Wasserstraßen gehören. In allen übrigen Bau-Angelegenheiten werden die Organe des Ministeriums der öffentlichen Bauten nur auf Verlangen der betreffenden Behörden rathgebend mitwirken; in sofern es aber von den politischen und anderen Behörden gewünscht und verlangt wird, haben sie auch die Projectirung, Leitung und Ausführung von dergleichen Bauten zu besorgen. — Auf diese Grundsätze stütze sich der nachfolgende Organisationsplan: 1) Zur Ausführung der Beschlüsse des Ministeriums und zur Besorgung der technischen und administrativen Beaufsichtigung und Leitung der öffentlichen Bauten wird in Wien eine Centralbehörde mit der Benennung „General-Bau-Direction“ gestellt, welche in drei Sectionen zerfällt, nämlich in die Section für den Staats-Eisenbahnbau, in eine zweite für den Wasser- und Straßenbau, und in eine dritte für die Architectur. — Die General-Bau-Direction steht unmittelbar unter dem Ministerium der öffentlichen Bauten und behält von diesem die erforderlichen Aufträge und Instructionen. — 2) In jedem Kronlande wird eine Bau-direction, in jenen Kronländern aber, die nach der politischen Eintheilung in zwei oder mehrere Kreise abgetheilt sind, werden eben so viele Kreis-Bauämter aufgestellt. Die Bau-Direction wirkt zugleich in dem Kreise, wo sie ihren Sitz hat, als Kreis-Bauamt. — 3) Die Wirksamkeit der Section für den Eisenbahnbau umfaßt die Projectirung, Leitung und Ausführung aller Staats-Eisenbahnen und der dazu gehörigen Gebäude und Gegenstände jeder Art. — 4) Der Wirkungskreis der Sectionen für den Wasser- und Straßenbau und für die Architectur umfaßt die obere Leitung aller Neu- und Umbauten, dann der Erhaltung-

arbeiten in den bezeichneten Bauzweigen, nach den bereits ausgesprochenen Grundsätzen. Die Bauten von größerer und besonders wichtiger Bedeutung werden nicht durch die in den Kronländern sesshaften Bauorgane, sondern durch die beiden Sectionen selbst besorgt werden, welche demnach, wie es bei den Eisenbahnbauten geschieht, die zu den erwähnten Bauten nöthigen Ausarbeitungen, so wie ihre Ausführung durch Beamte aus ihrer Mitte, und zwar unter der Verantwortlichkeit des betreffenden Vorstandes, zu leiten haben. — 5) Die General-Bau-Direction hat an das Ministerium der öffentlichen Bauten Berichte, an die übrigen Ministerien aber Aeusserungen zu erstatten, und mit den Statthaltern, den Kreispräsidenten und diesen gleichgestellten andern Behörden in Form von Noten zu verkehren oder commissionelle Verständigungen zu veranlassen, an die Bau-Directionen und Kreisbauämter aber Verordnungen zu erlassen. — 6) Die General-Bau-Direction wird dem Ministerium die Voranschläge für den im Laufe eines Verwaltungsjahres erforderlichen Geldaufwand, so wie nach Ablauf des Verwaltungsjahres den Ausweis der gesammten Gebahrung mit einem erläuternden Berichte vorzulegen haben. — Die Materialien zu diesen Nachweisungen, so wie zu den von drei zu drei Monaten zu erstattenden Baustandsberichten wird die General-Bau-Direction über die den Ingenieuren aus ihrer Mitte anvertrauten Bauten in deren Berichten und über alle andern Gegenstände in jenen der Bau-Direction und Kreisbauämter empfangen. Die General-Bau-Direction hat ferner dem Ministerium alle technischen, administrativen, statistischen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, welche von ihr verlangt werden. — 7) Die General-Bau-Direction entscheidet über technische und technisch-administrative Fragen, und erstattet dem Ministerium über alle jene Gegenstände gleicher Art ihr Gutachten, deren Entscheidung sich daselbst grundsätzlich vorbehalten hat. — 8) Mit dem Tage, an welchem die General-Bau-Direction in Wirksamkeit tritt, beginnt die Unterstellung der bestehenden Bau-Directionen und ihrer Organe unter das Ministerium der öffentlichen Bauten, welche von jenem Tage an von der General-Bau-Direction ihre Weisungen und Aufträge erhalten werden. Die bisherige Amtswirksamkeit der Bau-Directionen, Kreis-Ingenieure, Wasserbau-Ingenieure, Straßenbau- und anderer Bau-Organe wird nach erfolgter Aufstellung der neuen Bau-Directionen und Kreis-Bauämter aufhören. — 9) In Betreff der Hafenbau-Angelegenheiten wird der nöthigen Einheit wegen bei der Centralbehörde in Triest ein Ober-Inspector aufgestellt werden, um alle Bauten an der See Küste zu überwachen. — 10) Die Oberbau-Direction im Lombardisch-Venetianischen Königreiche verbleibt vor der Hand in ihrer jetzigen Stellung und Wirksamkeit unmitteibar unter dem Ministerium. — 11) In besonderen Fällen, nach dem Ermessen des Ministeriums oder der General-Bau-Direction, können hervorragende Fachmänner, die nicht im Staatsbadienste stehen, zur Berathung wichtiger Bauangelegenheiten beigegeben, oder es kann ihnen auch von Fall zu Fall die Verfassung eines Projectes und dessen Ausführung anvertraut, oder ein öffentlicher Concurs ausgeschrieben werden. — Aus der Beschaffenheit und dem voraussichtlichen Umfange der Geschäfte und Dienstesobliegenheiten aller Baubehörden ist die nachfolgende Gliederung abgeleitet: — I. General-Bau-Direction. — Jede der drei Sectionen erhält als Vorstand einen Ober-Bau-Director mit dem Range eines Sectionsrathes, einen Ober-Inspector (7te Diätenclasse) als Stellvertreter, und mehrere Inspectoren (8te Diätenclasse) als technische Referenten für die laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten. — Für die technisch-administrativen Geschäfte, für die Local-Erhebungen, Project-Verfassungen und Localleitung der wesentlicheren Neubauten in den Kronländern werden den verschiedenen Abtheilungen der General-Bau-Direction nach Bedürfnis die nöthigen Ober-Ingenieure und Ingenieure, die zur 1ten und 2ten Ingenieur-Assistenten 1ter und 2ter Classe, die zur 10ten Diätenclasse gehören, zugewiesen. — Ferner ist der General-Bau-Direction ein Rechtsgelehrter in dem Range eines Sectionsrathes beigegeben, welcher in allen Angelegenheiten die Interessen des Staatschages in rechtlicher Beziehung zu wahren hat, namentlich bei den Expropriations-Verhandlungen und die Rechtsgutachten in allen streitigen Fragen erstatten muß. — In der Vorlage ist das Verzeichniß derjenigen Dienstposten mit den betreffenden Bezügen enthalten, welche ich als den Stammsatus der General-Bau-Direction schon jetzt zu besetzen für dringend nöthig erachte, und wozu ich die allergnädigste Bewilligung mit der ehrfurchtsvollen Bemerkung nachzusuchen mir erlaube, daß dabei auf die vorhandenen Beamten nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die gehörige Rücksicht genommen werden wird, um dem Staatschage durch nicht genügend gerechtfertigte Quäsuren keine übermäßigen Lasten aufzubürden. — Die rein administrativen Geschäfte der General-Bau-Direction werden in jeder der Sectionen durch einen Secretär, und der entsprechenden Anzahl Concipisten und Concepts-Adjuncten besorgt werden. — Das Rechnungswesen wird durch eine Abtheilung des Ministerial-Rechnungs-Departements besorgt werden. — Alle drei Abtheilungen der General-Bau-Direction werden eine gemeinschaftliche Material- und Requisition-Verwaltung

und eben so gemeinschaftliche Hilfsämter erhalten. — Zur Vertretung der General-Direction nach Aussehen werde ich einen der Ober-Bau-Directoren bestimmen. II. Bau-Directionen. — Am Sitze der Kreis-Präsidenten werden Kreisbauämter errichtet, und das Kreisbauamt am Sitze des Statthalters wird zugleich die Bau-Direction bilden, weil sich die baulichen Geschäfte, welche das ganze Kronland betreffen, in derselben concentriren werden. — Da also die Bau-Directionen zugleich die Baugeschäfte eines Kreisbauamtes zu besorgen haben, so gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze für ihre Amtswirksamkeit, welche im Besonderen dieser Grundzüge für die Kreisbauämter vorgezeichnet werden. Als Bau-Directionen haben sie außerdem die Aufgabe, die Prüfung und Verichtigung aller jener Bauanträge und Bauangelegenheiten vorzunehmen, deren Bewilligung den Statthaltern zustehen wird, so wie über Auftrag der Statthalter alle Baulichkeiten, welche nicht aus Reichsmitteln bestritten werden, entweder selbst, oder in größeren Kronländern durch die Kreisbauämter in Ausführung bringen zu lassen und zu überwachen. — In ähnlicher Weise haben die Bau-Directionen allen anderen Behörden des Kronlandes zur Seite zu stehen, wenn dieselben in Vorkziehung der in ihrem Wirkungskreise gelegenen Amtshandlungen zu technischen Gutachten oder Bauanträgen und Kostenanschlägen der Mitwirkung der Bau-Directionen bedürfen. — Die Bau-Directionen haben an die General-Bau-Direction Berichte, und an den Statthalter Aeusserungen zu erstatten, die Correspondenz mit den Landesbehörden aber mittelst Noten zu führen, an die Kreisbauämter aber Verordnungen zu erlassen. — Der Dienstesverkehr mit den politischen und anderen administrativen Behörden findet mittelst schriftlicher Mittheilungen und erforderlichen Falles mittelst commissioneller Verhandlungen Statt. — III. Kreisbauämter. — Jedem Kreisbauamt wird ein Inspector vorgesetzt, dem ein Ober-Ingenieur als Stellvertreter und eine hinreichende Anzahl Ingenieure, Ingenieur-Assistenten und Bau-Eleven beigegeben werden, wie es die Wichtigkeit der Bauarbeiten in dem Kreise und der Umfang der Baugeschäfte nothwendig machen wird. — Wo das Kreisbauamt zugleich die Bau-Direction bildet, wird der Vorstand ein Ober-Inspector und sein Stellvertreter ein Inspector seyn. — In wie ferne von den Kreisbauämtern in einzelnen Orten Ingenieure sesshaft zu bestellen sind, wird theils durch die Bauobjecte bestimmt, theils in der Folge nach Errichtung der Kreisbauämter im Einvernehmen mit den Kreis-Präsidenten festgesetzt werden. — Größere Bauausführungen, welche die Verfolgung eines Gesamtplanes des nöthigen Bauzusammenhanges wegen bedingen, wie bei schiffbaren Flüssen und Canälen, dann bei Hauptstraßenanlagen oder bei neuen Gebäuden für öffentliche Zwecke und von größerer Bedeutung, werden durch die Organe der General-Baudirection oder der dazu von ihr berufenen und geeigneten Fachmänner ausgeführt werden. Alle Neubauten vom geringeren Umfange oder Bauarbeiten, welche die Erhaltung, Erneuerung oder Verbesserung der bestehenden Bauwerke und Gebäude zum Zwecke haben, und wofür das Ministerium der öffentlichen Bauten dotirt ist, hat das Kreisbauamt unmittelbar zu besorgen, so wie auch die aus öffentlichen Fonds oder aus den Landesmitteln zu errichtenden Gebäude oder Baulichkeiten, wenn dieselben von der Bau-Direction aufgetragen werden. Alle andern Baulichkeiten, deren Bewilligung oder Ueberwachung im baulichzeitlicher Hinsicht in den Wirkungskreis der Kreis-Präsidenten oder Bezirks-Hauptmänner, oder solche Baulichkeiten, deren Bewilligung in der Amtswirksamkeit anderer Landes- oder Kreisbehörden liegen wird, hat das Kreisbauamt über Aufforderung durch seine Organe begutachten oder überwachen zu lassen. — Das Kreisbauamt hat an die Bau-Direction Berichte und an Kreis-Präsidenten Aeusserungen zu erstatten, mit den übrigen Kreisbehörden aber in Form von Noten zu correspondiren. — Das Kreisbauamt ist im Allgemeinen verpflichtet, dem Kreis-Präsidenten und den übrigen Behörden des Kronlandes in technischer Beziehung als Hilfsorgan zur Seite zu stehen, sobald die selben zur Vorkziehung ihrer Amtswirksamkeit eines technischen Gutachtens, oder bei Bauanträgen der Mitwirkung desselben bei Project-Verfassungen und Kostenanschlägen bedürfen. — Die Abkürzung des Geschäftsganges beim Bauwesen macht die möglichste Concentrirung der Baugeschäfte bei den Kreisbauämtern nothwendig, so wie ihren unmittelbaren Geschäftsverkehr mit der General-Bau-Direction erforderlich. — Zu einem selbstständigen Wirkungskreise ist das Kreisbauamt um so mehr berufen, als dasselbe in der vollkommenen Localkenntniß des Kreises, der in denselben befindlichen Baukräfte, der vorfindigen oder leicht beschaffbaren Baumaterialien, der bestehenden Arbeits- und Materialpreise seyn muß, was in den größeren Kronländern von der Bau-Direction nicht vorausgesetzt werden kann. — Auf der Grundlage der Localkenntnisse hat das Kreisbauamt diejenigen nothwendigen Bauanträge für das folgende Jahr zu verfassen, welche aus Reichsmitteln bestritten werden und in die Dotation des Ministeriums der öffentlichen Bauten gehören, und solche rechtzeitig durch die Bau-Direction, welche die Vorschläge zu prüfen und zu begutachten hat, zur Vorlage zu bringen. Die bei den Landes-Regierungen und Gubernien als

Hilfsämter bestehenden Bau-Departements werden aufgehoben, dagegen den Bau-Directionen und Kreis-Bauämtern eine Rechnungs-Abtheilung beigegeben, die in Bezug auf die Rechnungs-Controle, eine unabhängige Stellung von den Vöorgängen haben wird. — Diese Rechnungs-Abtheilungen haben, wie bisher, aus Technikern zu bestehen, durch welche auch die Collaudirungen jener Bauten vorgenommen werden können, deren Bewilligung im Wirkungskreise des Statthalters liegt. — Die Abtheilung für das Rechnungswesen bei jeder Bau-Direction wird einen Rechnungsrath, und bei den Kreisbauämtern einen Residenten zum Vorstande haben. Der Wirkungskreis der Bauorgane bezüglich des Geldwesens in dem präliminirten Aufwande sowohl, so wie in unvorhergesehenen Fällen, wird nach vorläufiger Vernehmung der General-Baudirection nachträglich bestimmt, und eben so wegen der Zahlungen für Rechnung der bestimmten Geld-Deotation für den Verwaltungszweig der öffentlichen Bauten eine besondere Vorschrift im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium erlassen werden. — Alle bei den Bauämtern vorhandenen technischen, mit Adjuncten besetzten Practikanten sind nach ihren Fähigkeiten bei den Bau-Dienstzweigen allmählig als Ingenieur-Assistenten unterzubringen, die übrigen beiderseitigen technischen Practikanten, welche bereits eine Prüfung abgelegt haben, sind als Bau-Eleven einzureihen, erhalten ein angemessenes Taggeld, und stehen in der 12. Diäten-Classen. Die Anzahl der Bau-Eleven bei der General-Baudirection und bei den Bau-Directionen und Kreis-Bauämtern in den Kronländern wird nachträglich festgesetzt werden. Die Kategorien der Straßenbau-Assistenten, Inspicienten, Wegmeister u. s. w. haben als Beamte allmählig ganz aufzuheben, und für die Aufsichtspflege der Straßenerhaltung und Flussbauten werden lediglich empirische Straßen- und Flussaufseher in der Eigenschaft entlassbarer Diener angestellt, welche nach guter und gereuer Dienstleistung bei eintretender Unfähigkeit von Fall zu Fall, so wie auch deren Witwen und Kinder, mit Provisionen zu betheiligen sind, wie es bisher bei den Straßeneinräumern Statt findet. Zur ersten Besetzung der Dienstposten sind alle Vorschläge, in der Folge aber nur die Besetzungs-Vorschläge vom Ingenieur einschließlich aufwärts, dem Ministerium vorzulegen, die übrigen Besetzungen werden, in soferne dieselben nicht im Ministerialwege geschehen, der General-Bau-Direction überlassen. Ueber die Bedingungen zur Aufnahme als Bau-Eleven werde ich die geeigneten Vorschriften verfassen und ein entsprechendes Prüfungs-System einführen, so wie im Einvernehmen mit dem Ministerium des Unterrichts auf die Errichtung und Einrichtung der technischen Schulen, zur Hebung des Bauwesens und Heranbildung tüchtiger Baubeamten mein sorgsamstes Augenmerk richten. — Der zur Durchführung dieser Organisation erforderliche Kostenaufwand läßt sich nicht ganz bestimmt nachweisen; er wird die bisherigen Ausgaben nicht viel überschreiten, jedoch halte ich mich verpflichtet, die Erhöhung des Gehaltes mancher Beamten-Categorien im Antrag zu bringen, da bei Regelung der Baubehörden im Personal- und Befoldungsstatus der Gesichtspunct festgehalten werden muß, daß die Bezüge im Verhältnis zur Stellung und Leistung welche dem Baubeamten obliegt, zu bemessen sind. Es wird sich jedoch dabei der Fall ergeben, daß Beamte in eine Stelle versetzt werden müssen, mit welcher ein nach dem neuen Status geringerer Gehalt verbunden ist, als derjenige war, welchen der betreffende Beamte in seiner früheren Stellung bisher gezogen hat, und auf dessen Fortgenuß sie sowohl, als auch auf den analogen, davon abhängigen Ruhegehalt den Anspruch erworben haben. Um für solche Fälle grundsätzlich vorzusehen, wird im Allgemeinen die Allerhöchste Genehmigung angefordert, jenen Beamten überhaupt, deren früherer Gehalt dermalen größer ist, als jener, welcher ihnen, gemäß der neuen Bemessung, auf dem in Folge der Organisation verliehenen Posten zukommt, den Unterschied als Personalzulage in so lange zu belassen, bis sie in eine solche neue systemisirte Gehaltsstufe vorrücken, welche die früheren Bezüge gewährt wird. Dieser in allgemeinen Zügen gegebene Rahmen für die Organisation der Baubehörden zeigt den wesentlichen Vortheil, daß die, in irgend einem der verschiedenen Fächer der Baukunst besonders vorleuchtenden Ingenieure und Architekten immer in dem ihren Kenntnissen und Erfahrungen angemessenen Wirkungskreise verwendet werden können. — Wenn Euer Majestät den vorliegenden ehrerbietigst in Antrag gebrachten Organisations-Grundrissen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhen, werde ich über die Systemisirung der Personalstände der Baubehörden in den Kronländern mit von der constituirten General-Bau-Direction alsobald die Vorschläge erstatten lassen und die Bau-Directionen und Kreis-Bauämter ins Leben rufen. — Es wird dann noch erörtern, die verschiedenen, dem neuen Wirkungskreis der einzelnen Baubehörden entsprechenden Amts-Instructionen zu verfassen, die vorhandenen Baugesetze und Bau-Verordnungen den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart gemäß umzuändern und Sorge zu tragen, damit alle diese Veränderungen allmählig und ohne fühlbare Störung der dabei berührten Interessen durchgeführt und dem neuen Organismus der Staatsverwaltung angepaßt werden. — Euer Majestät werden allunterthänigst ge-

then, diesen ehrerbietigst unterlegten Vorschlägen die Bewilligung ertheilen, und die Besetzung der in der Verlage verzeichneten Posten, in so fern sie nicht der Allerhöchsten Entschliefung Eurer Majestät vorbehalten sind, genehmigen zu wollen. — Wien, am 28. November 1849. — v. Bruck, m. p.

**Allerhöchster Entschluß.**

Ich genehmige die vorstehenden Organisations-Anträge für die vollziehenden Baubehörden, so wie den vorgelegten Personalstatus der General-Bau-Direction, und beauftrage Meinen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit der Ausführung derselben. — Den Vorschlägen zur Besetzung der Meiner Entschliefung vorbehaltenen Posten sehe ich entgegen, und gestatte zugleich die Besetzung der andern Dienstposten unmittelbar durch Meinen Handels-Minister. — Wien, den 15. December 1849. — Franz Joseph m. p.

**Provisorische Instruction**

für die politischen Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten.

A Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe. §. 1. Die politischen Verwaltungsbehörden sind nach der mit a. h. Entschliefung vom 13. October genehmigten Organisation dieses Ministeriums in Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe zugleich die Organe des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Dieselben haben daher in diesen Angelegenheiten die von diesem Ministerium empfangenen Aufträge zu vollziehen, und an dasselbe ihre Berichte zu richten. — §. 2. Bis ein neues Gewerbs- und Handelsgesetz erscheint, ist der Bezirks-Hauptmann die erste Instanz in Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe und der Kreispräsident die zweite; mit Ausnahme jener Gewerbe und Unternehmungen, deren Verleihung nach den bisherigen Vorschriften der Landesstelle vorbehalten war. Für letztere ist der Kreis-Präsident erste und das Handels-Ministerium zweite Instanz. — §. 3. Die Ausfertigung der Hausirpässe gehört in den Wirkungskreis des Bezirks-Hauptmannes. Ueber die auszufertigten und vidirten Hausirpässe ist das vorgeschriebene Register und Vormerkbuch zu führen. — §. 4. In Privilegien-Angelegenheiten haben die Bezirks-Hauptmänner jene Geschäfte zu besorgen, welche die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung ausschließender Privilegien den Kreisämtern zuweisen und die Kreispräsidenten haben solche an das Handels-Ministerium zu leiten. — B. Bauwesen. §. 5. In allen Orten, wo ein Statthalter oder ein Kreispräsident seinen Sitz hat, wird eine Baubehörde errichtet. Im Vernehmen mit dem Kreis-Präsidenten wird bestimmt werden, ob und an welchen Orten technische Organe bleibend aufgestellt werden müssen, um die Bezirks-Hauptmänner an solche anweisen zu können. — §. 6. Bei neuen Bauten und Umbauten, welche von den politischen Verwaltungsbehörden angeordnet, und aus dem Reichsschatz oder aus öffentlichen Fonds ganz oder theilweise bestritten werden, steht es denselben frei, sich zur Verfassung der Projecte und Kostenanschläge, so wie zur Ausführung des Baues an die technischen Behörden zu wenden, oder nicht. Vor der Ausführung müssen jedoch die technischen Behörden befragt werden, ob das Project dem Programme vollkommen genüge, den Forderungen der Technik entsprechende, und ob solches mit den voranschlagten Kosten ausgeführt werden könne. Nach vollendetem Baue müssen die technischen Organe von den politischen Behörden zur Untersuchung des Baues und zur Collaudirung deselben aufgefordert werden. Ferner sind die technischen Behörden angewiesen auf Verlangen der politischen Behörde bei der Feststellung des Programmes beratend einzuwirken, das Project und die Kostenanschläge zu entwerfen, und den Bau auszuführen oder zu überwachen. — §. 7. Bei Land- und Wasserstraßen, deren Bau aus dem Reichsschatz oder aus öffentlichen Fonds bestritten wird, haben die technischen Organe ausschließlich zu wirken und die politischen Behörden nur beratend einzutreten. Wenn der Bau aus anderen Mitteln bestritten wird, die bezüglichen Land- und Wasserstraßen aber auf Handel und Verkehr, oder durch ihre Verbindung mit anderen Kronländern von Wichtigkeit sind, hat die technische Behörde auf die Verfassung des Projectes beratenden Einfluß zu nehmen. — §. 8. Bei anderen Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Bauten bleibt es den betreffenden Behörden freigestellt, die technischen Organe zur Prüfung der Projecte und Kostenanschläge, oder auch zur Entwerfung derselben, zur Ausführung des Baues oder auch nur zur Untersuchung des ausgeführten Baues in Anspruch zu nehmen. — §. 9. Der Kreispräsident und die Bezirks-Hauptmänner haben sorgsam darüber zu wachen, daß die Bauvorschriften genau beachtet, und die Land- und Wasserstraßen immer in gutem Zustande erhalten werden. Vernachlässigungen oder Gebrechen bei den technischen Behörden oder ihren erponirten Organen sind möglichst schnell zur Kenntniß der vorgesetzten technischen Behörde zu bringen. — §. 10. Bei Expropriationen, welche zur Ausführung öffentlicher Bauten nothwendig sind, haben die politischen Verwaltungsbehörden thätig einzuwirken, daß ein gütliches Uebereinkommen unter

den dabei theilhaftigen Personen zu Stande komme. — §. 11. Bei Streitigkeiten über Wasserrechte und Wasserbauten, bei Bauten an Flüssen und Bächen zur Anlegung von Mühlen, Fabriken, Gewerben, Bodenbewässerung, Holzstritten u. dgl. hat der Bezirks-Hauptmann bei Einleitung der Erhebungen über die verschiedenen, bei solchen Bauten eintretenden Interessen gleichzeitig die technische Behörde hiervon zu verständigen, damit dieselbe in die Lage komme, die etwa hierbei in technischer Beziehung theilhaftigen öffentlichen Rücksichten geltend zu machen. — §. 12. Hinsichtlich der Jahresvoranschläge der politischen Verwaltungsbehörden über die Kosten öffentlicher Bauten oder deren Erhaltung, die sie in ihr Budget aufnehmen wollen und von dem Reichsschatz oder von einem öffentlichen Fonds ganz oder theilweise bestritten werden, ist im Vernehmen mit der technischen Behörde vorzugehen. — §. 13. Die näheren Vorschriften werden auf Grundlage der a. h. Entschliefung vom 15. December über die Baubehörden ehestens bekanntgegeben werden.

Von der k. k. Landes-Organisations-Commission. Laibach am 29. December 1849.

**3. 23. (1) Nr. 5277.**

**K u n d m a c h u n g**  
Es ist die Aufstellung eines Postamtes ohne Pferdewechsel in Duino, auf der Triester-Udineser Straße, bewilliget worden, dessen Wirksamkeit mit 1. Jänner 1850 beginnt, und das sich mit der Beforgung von Correspondenzen und Fahrpost-Sendungen zu befassen hat. — Die Verbindung erhält dasselbe durch die Triester-Udineser Malle-Post. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 31. December 1849.

**3. 2402. (2) Nr. 1380.**

**F e i l b i e t u n g**  
des Georg Juvanz'schen Concurssmassa-Vermögens.

Von dem Concurssgerichte der Herrschaft Mann, im Cillier Kreise Steiermark, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Concurssmassa-Verwalters, Herrn Carl Seyer, mit Bescheid ddo. heutigen, 3. 1380, in die gerichtliche Versteigerung des ganzen noch vorhandenen Crida-Vermögens nach dem verstorbenen Georg Juvanz, von der Gemeinde Schuveluz Hs. Nr. 1, bestehend in den Realitäten sub Urb. Nr. 1758, 1759, Berg. Nr. 1870, Neug. Nr. 716, 3313, 1126 und 2188, und Einrichtungsstücken gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drei Feilbietungs-Tag-satzungen, und zwar: die erste auf den 31. Jänner, die zweite auf den 28. Februar und die dritte auf den 2. März 1850, jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Besatze ausgeschrieben, daß, falls die Realitäten und Einrichtungsstücke bei der ersten oder zweiten Licitation nicht um oder über den bestimmten Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten Licitation auch unter demselben hintangegeben werden würden. Die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen, oder hievon Abschriften genommen werden, und wird nur noch bemerkt, daß jeder Licitant vor dem Beginne der Anbote der Licitations-Commission 10 % des Ausrufspreises als Radium und nach Abschlag des Radiums als Ergänzung bar zu erlegen, die erstandenen Forderungen aber sogleich zu bezahlen und zu übernehmen habe.

Die vorbezeichneten Realitäten enthalten an unverbürgtem Flächenmaße Ackergrund 8 Joch 895 Quadrat-Klafter, Wiesengrund 15 Joch 965 Quad. Klst., Gartengrund 357 Quad. Klst., Weide 1 Joch 1192 Quad. Klst., Hochwald 4 Joch 434 Quad. Klst., Weide in Obstbäumen 787 Quad. Klst., Weingarten und Weide 155 Quad. Klst.

Der Realitäten-Werth wurde nachstehend erhoben und festgestellt:

Die Halbhube Urb. Nr. 1758, mit dem gemauerten Wohnhaus und zwei Wirthschaftsgebäuden	1837 fl. 20 fr.
Die Halbhube sub Urb. Nr. 1759, mit einem hölzernen Wohnhause sammt Keller, Schmiedhütte und Doppel-Harfe	2133 „ 20 „
Der Weingarten sub Berg-Nr. 1870 am Sloznoberge	266 „ 40 „
Der Acker sub Neug. Nr. 716	66 „ 40 „
Der Acker „ „ 3343	93 „ 20 „
Der Wald in Slojno sub Neug. Nr. 1126	53 „ 20 „
Der Wald in Brega sub Neug. Nr. 2188	53 „ 20 „

Zusammen in Conv. Münze . . . 4504 fl. — fr.

Die Gebäude liegen an der über Wisell nach Agram führenden Bezirksstraße, eignen sich vorzüglich zu einem Gasthause und sind im guten Zustande. Concurssgericht Mann am 24. December 1849.

# F a h r p o s t - T a r i f f.

Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie

Vom Werthbetrage  
in Gulden.

Nach dem  
G e w i c h t e.

bis 5		über 5 bis 10		über 10 bis 15		über 15 bis 20		über 20 bis 25		über 25 bis 30		über 30 bis 35		über 35 bis 40		über 40 bis 45		über 45 bis 50		über 50 bis 60		über 60 bis 70		über 70 bis 80		über 80 bis 90		über 90 bis 100		über 100 bis 120		über 120 bis 140		über 140 bis 160		über 160 bis 180		über 180																																																																																																																																																																	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.																																																																																																																																																																														
bis 100 fl.		über 100 bis 200 fl.		über 200 bis 300 fl.		über 300 bis 400 fl.		über 400 bis 500 fl.		über 500 bis 600 fl.		über 600 bis 700 fl.		über 700 bis 800 fl.		über 800 bis 900 fl.		über 900 bis 1000 fl.		über 1000 bis 1100 fl.		über 1100 bis 1200 fl.		über 1200 bis 1300 fl.		über 1300 bis 1400 fl.		über 1400 bis 1500 fl.		über 1500 bis 1600 fl.		über 1600 bis 1700 fl.		über 1700 bis 1800 fl.		über 1800 bis 1900 fl.		über 1900 bis 2000 fl.		über 2000 bis 2100 fl.		über 2100 bis 2200 fl.		über 2200 bis 2300 fl.		über 2300 bis 2400 fl.		über 2400 bis 2500 fl.																																																																																																																																																							
bis 1 Pfund		über 1 bis 2 Pfund		über 2 bis 3 Pfund		über 3 bis 4 Pfund		über 4 bis 5 Pfund		über 5 bis 6 Pfund		über 6 bis 7 Pfund		über 7 bis 8 Pfund		über 8 bis 9 Pfund		über 9 bis 10 Pfund		über 10 bis 11 Pfund		über 11 bis 12 Pfund		über 12 bis 13 Pfund		über 13 bis 14 Pfund		über 14 bis 15 Pfund		über 15 bis 16 Pfund		über 16 bis 17 Pfund		über 17 bis 18 Pfund		über 18 bis 19 Pfund		über 19 bis 20 Pfund		über 20 bis 21 Pfund		über 21 bis 22 Pfund		über 22 bis 23 Pfund		über 23 bis 24 Pfund		über 24 bis 25 Pfund																																																																																																																																																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200

und ist sofort für jedes 100 fl. und für jedes Pfund mehr, der erste Tariffsatz für 100 fl. und für 1 Pfund mehr zu erheben.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

3. 2394. Nr. 4745. C, ad 24932.

**K u n d m a c h u n g**

wegen Lieferung von Hilfsmaschinen, dann Einrichtungsstücken und Werkzeugen für die Werkstätten der nördlichen und südl. Staats-eisenbahn. — Die Bestellung der in den unten-folgenden Ausweisen I und II verzeichneten Hilfs-maschinen, Einrichtungsstücken und Werkzeugen für den Bedarf der Werkstätten der nördlichen und südlichen Staats-eisenbahn, hat im Wege der Con-currenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte zu geschehen. — Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte müssen versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Hilfs-maschinen, Werkzeugen und Einrichtungsstücken für die nördliche und südliche Staats-eisenbahn,“ ver-sehen, längstens bis 10. Jänner 1850, Mittags 12 Uhr bei der Staats-eisenbahn-Betriebs-section im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe

und öffentliche Bauten in Wien, Herrngasse Nr. 27, überreicht werden. Die Offerte müssen von den Of-ferenten mittelst Vor- und Zunamen oder der pro-ocolirten Firma eigenhändig unterfertigt sein, und die Angabe des Charakters und Wohnortes enthalten. — In denselben ist sich auf den Bedarfs-ausweis, die Bedingungen, Beschreibungen, Zeich-nungen und Muster zu beziehen, und es müssen die Offerte die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, und sich bei der Erzeu-gung und Ablieferung der Gegenstände genau darnach gehalten werden wird. Die gedachten Behelfe können soweit bei der vorerwähnten Staats-eisenbahn-Betriebssection, als auch bei den k. k. Abtheilungen zur Ueberwachung des Betriebes der Staats-eisenbahn zu Graz, Prag und Brünn ein-gesehen werden. In den Offerten für Werkzeuge und Werkstätte-Einrichtungs-Gegenstände muß die Erklärung abgegeben werden, auf welche der in dem Bedarfs-Ausweise namhaft gemachten Stationen der Different die angebotenen Gegen-

stände abliefern wolle, und es müssen die letztern mit der Benennung, wie sie im Bedarfsausweise vorkommen und mit Beisehung der Postnummern der Gegenstände, einzeln aufgeführt und der Ein-heitspreis für Ein Stück und beziehungsweise Einen Satz deutlich angegeben sein. — Den Diffe-renten wird als Regel vorgezeichnet, daß in den Offerten wenigstens alle unter Einer Arbeitsgat-tung genannten Gegenstände für die südliche oder nördliche Staats-eisenbahn angeboten werden, und daß Anbote für einzelne Gegenstände der verschie-denen Gattungen wenigstens auf den Gesamtbe-darf eines Gegenstandes für die nördliche oder südliche Staats-eisenbahn lauten müssen; doch ist der Staats-eisenbahn-Betriebssection das Recht vorbehalten, auch beschränktere Anbote zuzu-lassen, und überhaupt die Offerte entweder im Ganzen oder nur zum Theile zu berücksichtigen. — Für den Inhalt des Offertes bleibt jeder Of-ferent bis zur Entscheidung verbindlich.

**A u s w e i s**

der für den Bedarf auf der nördlichen und südlichen Staats-eisenbahn anzuschaffenden Hilfsmaschinen.

G e g e n s t a n d	F ü r		A n m e r k u n g.
	Norden	Süden	
a) Große Räderdrehbänke für 4 1/2 schubige Räder sammt Support, für Graz.	—	3	Der Termin zur Ablieferung und Aufstellung ist bei den für Graz be-stimmten Hilfsmaschinen auf Ende April, bei den für Laibach, Littai und böhmisch Trübau bestimmten auf Ende März festgesetzt.
b) Räderpresse für größere Räder, für Laibach	—	1	
c) Hebzeug mit 3 beweglichen Füßen, für Laibach	—	1	
d) Chablone für Dyres, für Laibach	—	1	
e) Große Räderdrehbank für 4 schubige Räder sammt Support, für Laibach	—	1	
f) Hebzeug mit doppelter Räderübersetzung, für böhmisch Trübau	2	—	
g) Drehbank mit 10" Spindelhöhe ohne Support, mit eisernem Schwungrath und hölzernem Gestelle, für Littai	—	1	

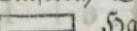
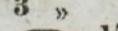
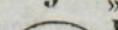
Ausweis der für den Bedarf auf der nördlichen und südlichen Staats-eisenbahn anzuschaffenden Werkstätte-Einrichtungs-gegenstände und Werkzeuge.

Anmerkung! Der Termin zur Ablieferung ist bis letzten März 1850 festgesetzt. Die Ablieferung kann für den Bedarf der nörd-lichen Staats-eisenbahn in Brünn, Olmütz, Prag, für den Bedarf der südlichen Staats-eisenbahn in Mürzzuschlag, Graz oder Laibach gesche-hen. Die mit einem \* Zeichen aufgeführten Posten sollen von einem und demselben Lieferanten beige stellt werden.

Post-Nr.	G e g e n s t a n d	Bedarf		Zusammen	Post-Nr.	G e g e n s t a n d	Bedarf		Zusammen		
		Norden	Süden				Norden	Süden			
	Maschinen-Fabriks-Arbeiten:				23*	Schraubenzwingen von Eisen à 18 Pfd.	Stck.	6	1	7	
					24*	do. „ „ à 14 „	„	4	1	5	
					25*	do. „ „ à 8 „	„	4	1	5	
1	Brückenwage für 10 Str. Last s. Zugehör	Stck.	1	2	3	26	Blechscheere große	„	3	—	3
2	Brückenwage „ 1 „ „ „	„	—	1	1	27	do. kleine	„	4	1	5
3	Federprobiervorrichtung s. Zugehör	„	1	1	2	28*	Reibahlen für die Feuerwände à 3 Pfd.	„	1	1	2
4	Feldschmiede	„	4	1	5	29*	do. „ „ „ à 2 1/2 „	„	1	1	2
5	Schleifsteintrög mit Stein und Zugehör zur Betreibung mit Kurbel	„	3	2	5	30*	Berfenker à 2 1/2 „	„	1	1	2
6	Bohrmaschine, groß	„	2	3	5	31*	Vorrichtung zum Aufreiben der Röhren-platte	„	1	1	2
7	do. transportable kleine	„	4	1	5	32*	Ratschen	„	1	9	10
8	do. für die Räder	„	1	—	1	33*	Herzbohrer der Satz à 6 Stck von 3" bis 6"	Satz	1	1	2
9*	Bohrkurbeln in verschiedener Größe, Satz 3 Stück	Satz	5	1	6	34*	Centrumböhrer „ „ à 6 Stck „ 1/2" bis 1"	„	1	1	2
10*	Herzbohrer 1 Satz 24 Stck. von 3" bis 9"	„	1	1	2	35	Flaschenzug (mit 2 Flaschen) zum Rauch-fangaufziehen, nach Zeichnung	Stck.	1	3	4
11*	Centrumböhrer, der Satz 24 Stck. von 4" bis 15"	„	1	—	1	36	Spurweitelehren	„	3	4	7
12*	Berfenker flachkonisch 18" Durchmesser	Stck.	2	1	3	37	Stoppeln, eiserne, 3 1/2 Pfd. schwer	„	—	6	6
13*	do. spitzkonisch 18" do.	„	2	1	3	38	Schraubenwinden, englische	„	2	4	6
14	Schraubenschneidkluppe große mit 6 Ba-ckenpaaren	„	1	1	2	39	do., amerikanische, kleine	„	—	2	2
15	Schraubenschneidkluppe mittlere mit 6 Backenpaaren	„	2	—	2		Windenmacher-Arbeit:				
16	Scheerkluppe mit 6 Backenpaaren	„	—	1	1	40	Pragenwinden	„	2	7	9
17	Schneideisen mit Bohrer	„	—	1	1	41	Stoekwinden	„	2	13	15
18*	Normalgewindbohrer der Satz à 6 Stck.	Satz	—	1	1	42	Zugwinden, große	„	2	—	2
19*	Gewindbohrer der Satz à 24 Stck. ge-schnitten 1/2" — 3/4"	„	1	1	2	43	do., kleine	„	4	—	4
20	Schraubstühle der Satz à 6 Paare	„	1	1	2		Schraubenstoekmacher-Arbeit:				
21	Windeisen der Satz à 12 Stck. von 1' bis 3 1/2' lang	„	2	1	3	44	Feuerschraubstoek à 400 Pfd.	„	1	2	3
22*	Schraubenzwingen von Eisen à 28 Pfd.	Stck.	6	1	7	45*)	Bankschraubstoek zu 120 Pfd., die eine Hälfte mit metallenen, die zweite mit eisernen Muttern	„	4	7	11

\*) Der Preis ist abgesondert für einen Schraubstoek mit metallenen und für einen mit eisernen Muttern angegeben.



Post-Nr.	Gegenstand	Bedarf		Zusammen	Post-Nr.	Gegenstand	Bedarf		Zusammen		
		Norden	Süden				Norden	Süden			
168	Laternen für den Wasserstand.	Stck.	—	2	236	Schlichtfeile wie oben, 8"	Stck.	26	42	68	
169	Seif- und Schwefelbüchse	"	—	2	237	Bastardfeile, flache,  15" lang	"	39	37	76	
170	Colophoniumbüchse	"	—	1	238	do. " 12" "	"	12	37	49	
171	Borarbüchse	"	—	1	239	do.  15" lang	"	39	37	76	
172	Borarkreubüchse	"	—	1	240	do. Handfeile  12" lang	"	12	37	49	
173	Schlaglothbüchse	"	—	1	241	Schlichtfeile, 15" lang 	"	39	37	76	
174	Salmiakbüchse	"	—	1	242	do., 12" "	"	12	37	49	
175	Schmierkübel	"	—	2	243	Vogelzunge 10" lang	"	2	2	4	
176	Kerzenleuchter sammt Lichtscheere	"	31	35	66	do. Schlicht, 9" lang	"	2	2	4	
Mechanische Arbeiten:					244	Rundfeile, Hand, 12" lang	"	26	42	68	
177	Buchstaben, große, 1 Satz zu 25 Stck.	Satz	—	1	246	do. " 9" "	"	26	42	68	
178	Zahlen, große, 1 Satz zu 10 Stck.	"	—	1	247	do. Bastard, 10" "	"	53	42	95	
179	Bohrbret, (Blech)	Stck.	—	1	248	do. " 8" "	"	26	42	68	
180	Bohrbogen	"	—	1	249	do. Schlicht, 6" "	"	16	32	48	
181	Bohrrolle, mit 1 Satz Bohrer pr. 12 Stck. und 2 Versenkern.	Satz	—	1	150	do. " 9" "	"	16	32	48	
182	Schmiedzirkel, 15"	Stck.	2	8	10	251	Messerfeile, Bastard, 10" lang	"	4	4	8
183	Zirkel, hölzerne	"	1	1	2	252	do. " 6" "	"	4	4	8
184	Greifzirkel mit 16" zu messen	"	1	2	3	253	Einstrich-Bastardfeile, 6" "	"	14	25	39
185	do. " 8" " do	"	6	11	17	254	 Handfeile, 15" lang	"	37	42	79
186	do. " 5" " do.	"	10	5	15	255	do. do., 1 Satz = 2 Stck. zu 14" u. 12"	Satz	58	42	100
187	Spitzzirkel	"	14	35	49	256	Flache Handfeile, 1 Satz = 2 Stck. zu 10" u. 8"	"	31	42	73
188	Bogenspitzzirkel	"	14	14	28	257	Flache Handfeile, Bastard, 1 Satz = 2 Stck. zu 12" u. 10"	"	57	42	99
189	Stangenzirkel von Holz	"	—	1	1	258	Flache Handfeile, Bastard, 1 Satz = 2 Stck. zu 6" u. 8"	"	16	42	58
190	Streichmaß	"	—	1	1	259	Flache Schlichtfeile 1 Satz = 2 Stck. zu 14"	"	12	32	44
191	Schublehre für die Schmiede	"	2	4	6	260	Flache Schlichtfeile 1 Satz = 2 Stck. zu 12"	"	39	32	71
192	Bachschublehre	"	—	8	8	261	Flache Schlichtfeile 1 Satz = 2 Stck. zu 8"	"	12	32	44
193	Voreilenmaß	"	—	1	1	262	$\Delta$ Handfeile 12" lang	Stck.	53	37	90
194	Wasserwaage, in Holz gefast	"	—	1	1	363	do. 10" "	"	26	37	63
195	Schrotwaage, horizontale, zum Messen	"	2	1	3	264	do. 8" "	"	26	37	63
196	do. vertikale, " do.	"	2	1	3	265	do. Bastard, 10" lang	"	53	37	90
197	Senkel von Eisen	"	—	1	1	266	do. " 6" "	"	16	37	53
198	Rechte Winkel	"	14	26	40	267	do. Schlicht, 10" "	"	6	6	12
199	Anschlagwinkel	"	5	9	14	268	do. " 8" "	"	58	6	64
200	Stellwinkel	"	2	1	3	269	do. " 6" "	"	49	12	61
201	Sechseckwinkel	"	4	1	5	270	$\square$ do. 15" "	"	7	28	35
202	Drehbankwinkel	"	—	1	1	271	do. 12" "	"	7	28	35
203	Reibahlen, halbrunde von 3" bis 15" 12 Stck.	"	—	1	1	272	do. Bastard, 12" "	"	9	30	39
204	Reibahlen, 5eckig, von 1" bis 4", 1. Satz = 3 Stck.	"	—	1	1	273	do. do. 9" "	"	9	30	39
205	Nichtscheide für die Schmiede	"	3	4	7	274	do. do. 6" "	"	9	30	39
206	Körner an der Bank	"	20	33	53	275	Zimmerraspel  12" "	"	2	2	4
207	Reißnadel	"	20	33	53	276	do.  12" "	"	2	2	4
208	Durchschläge	"	20	35	55	277	Holzraspel  12" "	"	32	33	65
209	Lineale von Eisen 3' lang	"	—	1	1	278	do.  12" "	"	32	33	65
210	do. " do. 2' "	"	4	1	5	Tischler- Werkzeug - Arbeiten:					
211	Maßstab von Holz, 6' lang	"	—	1	1	279	Schnitzmesser mit langen Heft	Stck.	9	14	23
212	do. " Eisen für die Bank	"	10	29	39	280	" " kurzen "	"	25	32	57
213	Feuermaßstab	"	2	4	6	281	Holzhammer	"	—	1	1
214	Maßstab von Holz für die Tischler	"	25	40	65	282	Hölzerner Schlägel	"	25	32	57
215	Schwindmaß von Holz	"	2	—	2	283	Bohrwinden	"	20	32	52
216	Schaber $\Delta$ 	"	—	1	1	284	Centrumbohrer 24 Stck. von 4" bis 1/2"	"	12	1	13
217	do. 	"	—	1	1	285	Löffelbohrer, 1 Satz = 12 Stck.	Satz	12	—	12
218	Sägegestell mit Blatt	"	8	1	9	286	Spizlöffelbohrer, 1 Satz = 12 Stck. groß u. klein	"	10	—	10
219	Reserveblätter	"	12	6	18	287	Schneckenbohrer, 6 Stck. von 1 1/2" bis 3"	"	10	1	11
220	Mitnehmer, herzförmig, 1 Satz = 2 Stck. von 1 1/2 u. 2 Pfd.	Satz	—	1	1	288	Bersenker $\Delta$ 2 Stck.	"	10	—	10
221	Mitnehmer, herzförmig, 1 Satz = 2 Stck. von 1 1/4 u. 1 Pfd.	"	—	1	1	289	Holzreibahlen, 4 verschiedene	"	1	—	1
222	Mitnehmer, herzförmig, 1 Satz = 2 Stck. von 1/2 u. 1/2 Pfd.	"	—	1	1	290	Schneckenbohrer mit Griff, 16 Stck. von 1/2" bis 1"	"	7	1	8
223	Auffeschlüssel mit 6 eckig. Loch, 1 Satz = 3 Stck. von 1/4 u. 1 1/2 Pfd. u. 2 Pfd.	"	—	1	1	291	Hobelbank	Stck.	25	19	44
224	Auffeschlüssel mit 4 eckig. Loch, 1 Satz = 3 Stck. von 1/4 u. 1 1/2 Pfd. u. 2 Pfd.	"	—	1	1	292	Rauhbank, doppel	"	25	32	57
Feilhauer-Arbeiten:					293	do. einfach	"	25	32	57	
225	Armfeilen, $\square$ , 1 Satz = 2 Stck. von 12 u. 15 Pfd.	"	10	15	25	294	Dertelbank	"	25	1	26
226	Armfeilen  1 Satz = 2 Stck. von 9 u. 13 Pfd.	"	14	25	29	295	Doppelhobel	"	25	32	57
227	Handfeilen, 4 Pfd.	Stck.	76	42	118	296	Schlichthobel	"	25	32	57
228	do. 3 "	"	64	42	106	997	Schropphobel	"	25	32	57
229	do.  15" lang	"	76	42	118	298	Gradhobel	"	25	32	57
230	do. 12" "	"	32	42	74	299	Ruthobel	"	25	1	26
231	do. 9" "	"	59	42	101	300	Dertersäge	"	25	32	57
232	Bastardfeilen 12" lang	"	32	42	74	301	Schließsäge	"	25	32	57
233	do. 9" "	"	32	42	74	302	Zugsäge	"	3	1	4
234	Schlichtfeile  12" lang	"	26	42	68	303	Schweiffäge, 2 Stck. 2', 6" u. 3'	Satz	12	16	28
235	do. " 10" "	"	26	42	68						

Post-Nr.	Gegenstand	Bedarf			Post-Nr.	Gegenstand	Bedarf				
		Norden	Süden	Zusammen			Norden	Süden	Zusammen		
304	Gradsäge	Stck.	25	32	57	351	Hammerstiele 2' 6" lang	Stck.	30	24	54
305	Lochsäge	"	30	32	62	352	do. 2' "	"	36	36	72
306	Fuchschweif	"	25	32	57	353	do. 18" "	"	170	80	250
307	Schränkeisen	"	25	32	57	354	Feilenhefte, verschiedene	"	460	500	960
308	Spitzbohrer sammt Hefte	"	25	1	26	355	Krückenhefte	"	—	12	12
309	Stecheisen, 1 Satz von 3 Stck. sammt Hefte	Satz	28	1	29	356	Ambosstöcke 4 1/2' hoch, 3' im Durchm.	"	5	4	9
310	Balleisen, 1 Satz von 3 Stcken sammt Hefte	"	25	1	26	357	do. 4 1/2' " 2 1/2' im "	"	2	—	2
311	Stemmeisen, 1 Satz von 15 Stücken sammt Hefte	"	26	1	27	358	Wasserbottich von Eichenholz, 1 Stck. zu 26 Eimer, der andere zu 12 Eimr.	"	5	4	9
312	Hohleisen, 1 Satz von 12 Stck. sammt Hefte	"	26	1	27	359	Holzstöcke für die Schmiedschraubstöcke	"	2	1	3
313	Ziehklingen	Stck.	25	32	57	360	Hornstöcke	"	2	—	2
314	Streichmodel	"	25	32	57	361	Kehrenbesen	"	7	2	9
315	Winkelhacken	"	25	32	57	362	Borstebinder-Arbeiten:				
316	Winkelmaß	"	25	32	57	363	Vorstwisch	"	43	4	47
317	Reismesser, 2 verschiedene Größen	Satz	25	32	57	364	Wagenbürste	"	4	4	8
318	Hackeln	Stck.	6	1	6	365	Faustpinsel	"	—	—	—
319	Schraubenzwingen, 6 Stcke. von 6" bis 12" Lichte	Satz	10	16	26	366	Borstpinsel	"	10	2	12
320	Schraubenkechte, 9'	Stck.	10	17	27	367	Steinmeh-Arbeiten:				
321	Schrägmaß	"	25	32	57	368	Reibstein	"	—	2	2
322	Stellkechte	"	—	1	1	369	Lauser	"	—	2	2
323	Behrungsmaß	"	—	1	1	370	Hornspatel	"	—	2	2
324	Delsteine	"	6	18	24	371	Hafner-Arbeit:				
325	Schleiffstein im Trog	"	3	1	4	372	Wasserkrüge	"	5	1	6
326	Schrupphöhre	"	1	1	1	373	Seiler-Arbeit:				
327	Ballemeißel für den Dreher	"	—	1	1	374	Seil zum Aufziehen der Rauchfänge u. Kartätschenmacher-Arbeit:				
328	Ausdrehstähle, 2 verschiedene Größen	Satz	—	1	1	375	Wolltragbürste	"	12	2	14
329	Spitzstähle	"	—	2	2	376	Blasbalmacher-Arbeit:				
330	Hohlkehlen-Dreheisen, 3 Stcke., verschiedene	"	—	1	1	377	Blasbalg groß, 6' lang sammt Gestell	"	—	1	1
	Tischler-Arbeiten:					378	do. " 4' " "	"	—	3	3
331	Schwunglineal für den Zeichner	Stck.	—	1	1	379	Verschiedene Gegenstände:				
332	hölzerne Dreiecke für den Zeichner, 2 Paare	Satz	—	2	2	380	Hölzerne Stoppel für die Heizröhren	"	294	24	318
333	Reißbretter 6' lang	Stck.	—	1	1	381	Gestelle für Schmiedzangen u. Hämmer	"	3	4	7
334	do. 4' lang	"	—	1	1	382	Gluthpfannen	"	4	—	4
335	Reißschiene, 6' lang	"	—	1	1	383	Schmergelsiebe	"	1	—	1
336	do., 4' "	"	—	1	1	384	Schmiermesser	"	6	—	6
337	Stelleuchter mit Scheere	"	2	1	3	385	Wagner-Workzeuge:				
338	Werkzeugkasten für den Wagnermeister	"	—	1	1	386	Wagnerhobelbänke, große, 7 1/2' lang	"	—	—	—
339	do. " " Dreher	"	—	1	1	387	Stemmeisen starke, von engl. Stahl, Nr. 1 4 Stcke., Nr. 2 4 Stcke., Nr. 3 4 Stcke., Nr. 4 4 Stcke., Nr. 5 8 Stck., Nr. 6 8 Stcke.	Satz	—	50	50
340	do. " " Tischler	"	25	40	65	388	Zapfeneisen 1/2 Zoll breit	Stck.	—	26	26
341	do. " " Werkführer	"	1	1	2	389	Hohleisen, große, Nr. 7 u. 8	Satz	—	26	26
342	Wandkasten für die Schmiede	"	21	35	59	390	Holzholbel zum Verstellen	Stck.	—	13	13
343	Schubladen für den Schlosser	"	21	28	49	391	Kehlholbel	"	—	26	26
344	Tisch unter die Richtplatte	"	1	—	1	392	Nuthholbel zum Stellen mit 6 Eisen	"	—	13	13
345	Werkfisch (transportabel)	"	4	19	23	393	Wandholbel	"	—	26	26
346	Waschtisch mit Becken und Eimer	"	2	2	4	394	Grundholbel	"	—	18	18
	Wagner-Arbeiten:					395	Stöckelmesser mit Geißfuß	"	—	13	13
347	Scheibtruhen	"	2	1	3	396	Holzstöckel mit 2" Breite	"	—	13	13
	Zimmermanns-Arbeiten:					397	do. " 1 1/2" "	"	—	13	13
348	Schragen 2' 3" hoch, 3 1/2' lang, 4 1/2" dick	"	12	8	20	398	Stabhobel	"	—	22	22
349	Werkbankpfosten von Eichenholz 2 1/4" "	"	13	14	27	399	Blattenholbel	"	—	13	13
350	Weiche Bäume zur Unterlage der Werkbankfüße 1/2" "	"	8	4	12	400	Gefimshobel	"	—	22	22
						401	Schweifshobel	"	—	13	13
						402	Schraubenkechte mit 6' Länge	"	—	22	22
						403	Wagnerbohrer, 1 Satz mit 5 Stck., 8", 9", 10", 12", 15"	Satz	—	31	31
						404	Wagnerhackeln	Stck.	—	31	31

Von der k. k. Staatseisenbahn-Betriebssection im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Wien am 13. December 1849.

3. I. (3) **K u n d m a c h u n g.**  
 Nr. 7.  
 Durch die hohen Ministerial-Erlässe vom 7. October und 14. November 1849, z. 3. 19534 und 23186, war normirt worden, daß von den Urbairial- und Zehent-Bezugsberechtigten, zum Behufe der Erlangung von Entschädigungs-Vorschüssen, die kreisämtliche Bestätigung beigebracht werden müsse: „daß über die fatirten Siebigkeiten dermal und in so weit die kreisämtlichen Acten darüber einen Aufschluß geben, kein Streit von Seite der Verpflichteten obwalte.“ — Von dieser Bestimmung hat es nun in Gemäßheit des hohen Ministerial-Elasses vom 28. December 1849, z. 27252, bei dem Aufhören der Kreisämter gänzlich abzukommen, indem weder die Statthaltereien noch die

Bezirkshauptmannschaften in der Lage seyn werden, die gedachte Bestätigung im Sinne der bezogenen Erlässe zu ertheilen. — Von der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain. Laibach am 31. December 1849.  
 Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:  
 Dr. Carl Allepitsch m. p.  
 Der Secretär:  
 Dr. Anton Schöppl m. p.  
 3. II. (2)  
**E d i c t.**  
 Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Auerperg zu Großschiz, als Untersuchungsbehörde in schweren Polizei-Übertretungen, befinden sich

seit mehreren Jahren nachstehende, anscheinend von Diebstählen herrührende Effecten, als: 1 blau-seidenes Vortuch, 4 Stück blau und rothgestreifte baumwollene Sacktücher, 1 Hosenträger, 7 3/8 Ellen blaugefärbten Kattuns, 2 1/2 Ellen Kittelzeug, 8 3/8 Ellen Hausleinwand und 2 Leintücher. — Die Eigenthümer werden angefordert, binnen Jahresfrist, vom Tage der Edictseinschaltung in die öffentlichen Blätter, sich hieramts zu melden und ihr Recht zu beweisen, widrigens das beschriebene Gut veräußert und das Kaufgeld bis zum Auslaufe der Verjährungsfrist hinterlegt, sohin aber als cadu an die betreffende Cassa übergeben werden wird.  
 K. k. Bezirkscommissariat Auerperg am 31. December 1849.

## Aemtlige Verlautbarungen.

3. 22. (2) Nr. 13148.

## E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Hausarmen der Pfarre St. Jacob zu Laibach und jener zu Prädafel, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem verstorbenen Herrn Pfarrecooperator Sebastian Kofal, die Tagfagung auf den 28. Jänner 1850, Vermittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 27. December 1849.

3. 2404. (3)

## E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird kund gemacht: Es sey der zwischen dem Herrn Andreas Schreyer und Herrn Joseph Schreyer, zur Führung der Handlung in Spezerei, Material-, Farb- und Eisenwaren am hiesigen Plage, abgeschlossene Gesellschaftsvertrag ddo. Laibach 20. September 1849, und die dießfällige Firma: „Joseph Schreyer“ am heutigen Tage in den dießgerichtlichen Mercantil-Büchern protocollirt worden.

Laibach am 22. December 1849.

3. 2405. (3)

Nr. 12240.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Eder, im eigenen Namen und im Namen seiner minderj. Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 12. October 1849 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Maria Eder, die Tagfagung auf den 14. Jänner 1850, Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 4. October 1849.

3. 24. (1)

Nr. 5200.

## K u n d m a c h u n g.

Bei dem Post-Inspectorate in Klagenfurt ist die Hausknechtstelle, womit eine jährliche Löhnung von 200 fl. C. M. und der Bezug eines Dienstkleides, gegen Erlag der Caution im Betrage des Jahreslohnes verbunden ist, erledigt. — Diefür wird der Concurß mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber die gehörig instruirten, mit dem Tauffcheine und Moralitätszeugnisse, dann den Documenten über die bisherige Verwendung und allfällige Civil- oder Militär-Dienstleistung belegten Gesuche bis längstens zum 18. Jänner 1850 bei dieser Oberpostverwaltung einzubringen haben. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 29. December 1849.

3. 15. (2)

Nr. 5174.

## K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamte in Laibach ist eine provisorische Accisistenstelle, mit dem Jahresgehalt von 300 fl. und mit der Verpflichtung zur Cautionleistung im gleichen Betrage, zu besetzen. — Die Bewerber haben ihre dießfälligen gehörig instruirten Gesuche, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß mindestens der Landessprachen und der Postmanipulation, im vorgeschriebenen Wege längstens bis 21. Jänner 1850 bei der Oberpostverwaltung in Laibach einzubringen. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 28. December 1849.

(3. Amts-Blatt der Laib. Zeitg. Nr. 5 v. 7. Jänner 1850.)

3. 23. (2)

Nr. 5277.

## K u n d m a c h u n g.

Es ist die Aufstellung eines Postamtes ohne Pferdewechsel in Duino, auf der Triester-Udineseer StraÙe, bewilliget werden, dessen Wirksamkeit mit 1. Jänner 1850 beginnt, und das sich mit der Beforgung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen zu befassen hat. — Die Verbindung erhält dasselbe durch die Triester-Udineseer Mallepost — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 31. December 1849.

3. 2398. (3)

Nr. 5103.

## K u n d m a c h u n g.

In dem Markorte Dzikow, Rzeszower Kreises, tritt mit 1. Jänner 1850 eine selbstständige Brieffammlung in Wirksamkeit, welche sich sowohl mit Correspondenzen als kleineren Fahrpostsendungen befassen, und zur Beförderung derselben eine wöchentlich viermalige Postverbindung durch reitende oder fahrende Boten, mit der Brieffammlung in Nieko, unterhalten wird. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 24. December 1849.

3. 2396. (3)

Nr. 5143.

## K u n d m a c h u n g.

Die Coursordnung der mit 1. Jänner k. J. beginnenden Postbotenfahrten zwischen der k. k. Postbrieffammlung in Tschernembl und dem k. k. Postamte in Mötting wird einstweilen in der Art regulirt, daß der Postbote Sonntag, Montag, Donnerstag und Freitag, folglich nicht drei, sondern viermal wöchentlich um 5 Uhr Morgens von Tschernembl abzugehen, bis 7 Uhr früh beim k. k. Postamte in Mötting anzukommen, und von dort nach erfolgter Uebergabe und Uebernahme der Brief- und Fahrpostsendungen die Rückfahrt nicht später als 1/2 9 Uhr anzutreten habe. — Dieß wird mit Beziehung auf die Kundmachung vom 11. 1. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — K. K. Oberpostverwaltung für Krain und Kärnten. Laibach am 26. December 1849.

3. 2399. (3)

Nr. 4955.

## K u n d m a c h u n g.

In den Orten Gračac und Zermanien, in der croatischen Militärgränze, werden selbstständige Postämter mit Pferdewechsel errichtet, deren Wirksamkeit mit 15. December d. J. beginnt. — Diese Postämter werden sich nur mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen befassen. — Die Distanz zwischen St. Roch und Gračac ist mit 1 1/2, zwischen Gračac und Zermanien mit 1 1/2 und zwischen Zermanien und Knin mit 1 1/2 Posten festgesetzt worden. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 12. December 1849.

3. 2397. (3)

Nr. 5142.

## K u n d m a c h u n g.

Bei der Oberpostverwaltung in Prag ist die zweite controll. Officialenstelle mit 900 fl. Gehalt, gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle, und für den Fall der graduellen Borrückung der letzten controllirenden Officialenstelle in Prag mit 800 fl. Gehalt, gegen Erlag der Caution im gleichen Betrage, wird der Concurß bis 10. Jänner 1850 mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber die documentirten Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß von beiden Landessprachen im Wege der vorgesetzten Postbehörde bei der Oberpostverwaltung in Prag einzubringen und dabei zu bemerken haben, ob und mit welchem Beamten der genannten Oberpostverwaltung sie etwa, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. — Laibach den 23. December 1849.

3. 14. (2)

Nr. 10933.

## Concurß-Kundmachung.

Zur Besetzung der bei dem in die zweite Classe der Unterämter eingereichten Hilfszollamte in Weinig erledigten Einnehmersstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von vierhundert fünfzig Gulden, der Genuß einer Naturalwohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes, und die Verpflichtung zum

Erlage einer Dienstcaution im Betrage des Jahresgehaltens verbunden ist, wird bis zum fünf- und zwanzigsten Jänner 1850 ein neuerlicher Concurß ausgeschrieben. — Was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bewerber um diese Dienststelle in ihren Gesuchen, welche im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb der Concurßfrist an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt zu leiten sind, sich über ihre bisherige Dienstleistung, zurückgelegte Studien, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, Cassa- und Rechnungsgeschäfte, so wie im Untersuchungsgefächte über Gefällsübertretungen, dann insbesondere über die Kenntniß der deutschen, krainischen und croatischen Sprache auszuweisen und zugleich anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten des steierm. illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen. — Von der k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefälls-Verwaltung. Graz am 14. Dec. 1849.

3. 2408. (3)

Nr. 11470.

## Concurß-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steierm. illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung sind zwei provisorische Amtsoffizialen-Stellen für das Cassawesen mit 700 fl. und 600 fl. Gehalt, womit auch die Leistung einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage verbunden ist, zu besetzen. — Diejenigen, welche diese Stellen, oder für den Fall der graduellen Borrückung eine Amtsoffizialen-Stelle der nächsten Gehaltsstufen mit 500 fl., 450 fl. oder 400 fl. zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre gehörig documentirten Gesuche zuverlässig bis 14. Jänner 1850 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dieser Cameral-Gefälls-Verwaltung einlangen. — In dem Gesuche sind die bisherige Dienstleistung und Dienstzeit, die Kenntnisse in den Cassa- und Berechnungs-Vorschriften, eine tadellose Aufführung und die dem Bewerber inwohnenden sonstigen Eigenschaften auszuweisen. — Es ist auch anzugeben, in welcher Art die Caution geleistet werde, und ob Bittsteller und in welchem Grade mit einem dieser Cameral-Gefälls-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 22. December 1849.

3. 13. (2)

Nr. 180.

## L i c i t a t i o n.

Bei der Herrschaft Ponowitzsch, eine halbe Stunde vom Eisenbahn-Stationenplatze Littai und Sava entfernt, werden Dienstag den 8. und nöthigenfalls auch Mittwoch den 9. Jänner 1850, von 9 Uhr Vormittag bis 4 Uhr Nachmittag, 600 Ctr. reines, gutes 1849ger Heu, dann 100 Klafter hartes 36-jähriges Scheitholz und eine gleiche Anzahl Klafter hartes Holz am Stamme, im öffentlichen Versteigerungswege an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben, wozu Kaufslustige eingeladen werden. — Vom Wirtschaftsamte der Herrschaft Ponowitzsch am 1. Jänner 1850.

3. 2392. (1)

Nr. 413.

## E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Weizelberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Schittig von Großlupp, in die executive Feilbietung der, dem Damian Berdais von Schallna gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weizelberg sub Rectf. Nr. 255<sup>1/2</sup> vorkommenden, auf 651 fl. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube zu Schallna, Haus Nr. 33 wegen schuldigen 74 fl. c. s. c. gewilliget, und es sey hiezu die Feilbietungs-Tagfahrten auf den 31. Jänner, 28. Februar und 2. April 1850, jedesmal um 10 Uhr früh in loco der Realität, mit dem Bedeuten festgesetzt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungsweirthe hintangegeben werden würde. — Die Feilbietungsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchstract können täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden. — Bezirksgericht Weizelberg am 20. März 1849.

3. 2391. (1)

Nr. 1906.

## E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Helene Dgrinz von Panze, die executive Feilbietung der, dem Franz Etrojan von Dute gehörigen, im Grundbuche

der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nr 541 und Rectif. Nr. 234 vorkommenden, gerichtlich auf 1853 fl. 10 kr. geschätzten Ganzhuber, wegen aus Urtheile dd. 10. Dezember v. J. B. 1691 schuldigen 21 fl., der Verzugszinsen und Kosten, bewilliget und es seyen hiezu die Feilbietungstermine auf den 4. Februar, 4. März und 4. April 1850, jedesmal um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt werden, daß die bei der 1. und 2. Feilbietungstagsatzung nicht an Mann gebrachte Realität, bei der 3. Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird. — Das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-Extract erliegen hieramts zur Einsicht. — Bezirksgericht Weizberg am 12. December 1849.

3. 2388. (2) Nr. 5516.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Stefan Mikusch von Wippach in die executive Feilbietung der, der Margaretha Schmuß von ebendort gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 7. Mai 1849 B. 2141 auf 202 fl. bewerthen, im Grundbuche den Gilt St. Barbara zu Wippach sub urb. fol. 125 vorkommenden Acker *usrednim puli*, wegen dem Executionsführer schuldigen 97 fl. 36 1/2 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 30. Jänner, dann den 2. März und den 3. April 1850, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Excuten mit dem Beisage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden. — Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden. — Bezirksgericht Wippach den 5. December 1849.

3. 2402. (3) Nr. 1380.

**Feilbietung**

des Georg Juvanz'schen Concurssmassa. Vermögens.

Von dem Concurssgerichte der Herrschaft Mann, im Cillier Kreise Steiermarks, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Concurssmassa. Verwalters, Herrn Carl Geyer, mit Bescheid ddo. heutigen, B. 1380, in die gerichtliche Versteigerung des ganzen noch vorhandenen Erba. Vermögens nach dem verstorbenen Georg Juvanz, von der Gemeinde Schuppleuz Hs. Nr. 1, bestehend in den Realitäten sub Urb. Nr. 1758, 1759, Berg. Nr. 1870, Neug. Nr. 716, 3343, 1126 und 2188, und Einrichtungsflecken gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 31. Jänner, die zweite auf den 28. Februar und die dritte auf den 21. März 1850, jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Beisage ausgeschrieben, daß, falls die Realitäten und Einrichtungsflecke bei der ersten oder zweiten Licitation nicht um oder über den bestimmten Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten Licitation auch unter demselben hintangegeben werden würden. Die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen, oder hievon Abschriften genommen werden, und wird nur noch bemerkt, daß jeder Licitant vor dem Beginne der Anbote der Licitations-Commission 10 % des Ausrußpreises als Badium und nach Abschlag des Ausbotes 1/4 des Restbotes mit Zuschlag des Badiums als Ergänzung bar zu erlegen, die erstandenen Feilbietnisse aber sogleich zu bezahlen und zu übernehmen habe.

Die vorbezeichneten Realitäten enthalten an unverbürgtem Flächenmaße Ackergrund 8 Joch 895 Quad. Klster, Wiesengrund 15 Joch 965 Quad. Klster, Gartengrund 357 Quad. Klster, Weide 1 Joch 1192 Quad. Klster, Hochwald 4 Joch 434 Quad. Klster, Weide in Obstbäumen 787 Quad. Klster, Weingarten und Weide 135 Quad. Klster.

Der Realitäten-Werth wurde nachstehend erhoben und festgesetzt:

Die Halbhube Urb. Nr. 1758, mit dem gemauerten Bohnhaus und zwei Wirtschaftsg. gebäuden	1837 fl. 20 kr.
die Halbhube sub Urb. Nr. 1759, mit einem hölzernen Bohnhause sammt Keller, Schmiedhütte und Doppelgarbe	2183 „ 20 „
der Weingarten sub Berg. Nr. 1870 am Sloznoberge	266 „ 40 „
der Acker sub Neug. Nr. 716	66 „ 40 „
der Acker „ „ 3343	93 „ 20 „
der Wald in Slojno sub Neug. Nr. 1126	53 „ 20 „
der Wald in Brega sub Neug. Nr. 2188	53 „ 20 „

Zusammen in Conv. Münze . . . 4504 fl. — kr.

Die Gebäude liegen an der über Wisell nach Agram führenden Bezirksstraße, eignen sich vorzüglich zu einem Gasthause und sind im guten Zustande. Concurssgericht Mann am 24. December 1849.

3. 2389. (2) Nr. 5584.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Anlangen des Hrn Franz Ferjantschitsch von Haus-Nr. 31, in die Relicitation des in den Verlaß des Anton Sternat gehörigen, vom Matthäus Juna von Gotschee am 5. April 1837 um 259 fl. erstandenen Acker's Gessia,

wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingnisse, auf Gefahr und Kosten des säumigen Ersehers gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 31. Jänner 1850, Vormittags 10 Uhr in loco Gersche mit dem Anhang bestimmt, daß gedachter Acker bei dieser Tagsatzung um jeden Anbot gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden wird. Bezirksgericht Wippach am 11. December 1849.

3. 2407. (1)

**V o r f o r d e r u n g**

der nachbenannten, bei der am 13. September l. J. vorgesforderten, jedoch auf dem Assentplatz nicht erschienenen militärpflichtigen Individuen des k. k. Bezirkscommissariates Neustadt.

Nr. 3911.

Post-Nr.	der Wohnungsziffer = Nr.	Des Militärpflichtigen					Anmerkung.
		N a m e	Haus-Nr.	Bohnort	P f a r r e	geburts-Jahr	
1	4	Franz Pouch	3	Mühlendorf	Hönigstein	1829	
2	14	Anton Pofnig	20	Bresouzau	St. Margarethen	„	
3	28	Joh Andreitschitsch	11	Froschdorf	St. Michael	1828	
4	43	Mathias Gregoritsch	28	Kandia	dto	1826	
5	82	Franz Bouka	2	Sella	dto	1820	
6	84	Johann Gregoritsch	28	Kandia	dto	„	
7	85	Mathias Weiß	23	dto	dto	„	
8	86	Georg Knauß	16	Birtschendorf	dto	„	
9	87	Anton Wischjak	7	Regersdorf	dto	„	
10	88	Jacob Gregoritsch	9	Löschnitz	St. Peter	„	
11	93	Joseph Jordan	5	Niederdorf	Hönigstein	„	
12	94	Ignaz Pust	20	Berchpetch	dto	„	
13	105	Johann Pousche	5	Kattelsch	Bruschnitz	„	
14	108	Mathias Stubitz	2	Berdun	Löplitz	„	
15	109	Anton Duhak	2	Oberggradische	dto	„	
16	110	Anton Plauz	161	Neustadt	Neustadt	1816	
17	111	Johann Novak	191	dto	dto	„	
18	115	Johann Pototscher	6	Pototschendorf	Pretschna	„	
19	117	Anton Resche	5	Gurkdorf	St. Michael	„	
20	118	Johann Egonz	2	Froschdorf	dto	„	
21	123	Johann Redegg	12	Kabendorf	St. Peter	„	
22	126	Florian Watscher	11	Karendorf	Maichau	„	

Die vorbenannten Individuen werden aufgefordert, innerhalb vier Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, sich vorzustellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach den bestehenden Rekrutirungsvorschriften behandelt werden würden. K. K. Bezirkscommissariat Neustadt am 15. December 1849.

3. 12. (2)

**K u n d m a c h u n g.**

Das hohe Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unterm 12. August d. J., Nr. 5864, der Gemeinde Slapp zur Abhaltung zweier Jahr- und Viehmärkte, und zwar am Montage in der Charwoche und am Gacilentage, die Bewilligung erteilt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gemeindevorstand S l a p p am 29. Dec. 1849

3. 5. (2)

**A n z e i g e.**

In der k. f. Stadt Krainburg ist die Georg Kossasche Mädchen-Aussteuer-Stiftung für eine arme Bürgerstochter, die sich im vorigen Jahre verheiratet hat, mit 39 fl. 35 kr., in Erledigung gekommen, zu welcher jedoch des Stifters Anverwandte vor andern hier gebornen Bürgerstöchtern das Verrecht haben.

Bewerberinnen um diese Stiftung haben ihre mit den Armuths- und Sittenzeugnissen, mit Tauf- und Trauungsscheinen instruirten Gesuche bis Ende dieses Monats bei der hiesigen Vorstehung benannter Stiftung einzureichen.

Stadtpfarrhof Krainburg am 2. Jän. 1850.

3. 2387. (2)

**Täglicher Fracht-Eilwagen-Cours**

ab Wien nach dem Süden.

Im genauen Anschlusse an die Frachten Trains der südlichen Staats-Eisenbahn unterhalte ich eigene, täglich regelmäßig abfahrende

**Extra-Eilwagen zwischen Wien und Würzschlag**, welche die Fahrten binnen 24 Stunden zurücklegen und von meinen Conducteuren begleitet werden, um die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Expeditionen zu überwachen. —

Ich bin dadurch in der Lage, meinen Geschäftsfreunden nach allen Plätzen entlang der südlichen Staats-Eisenbahn, so wie auch nach Agram, Görz, Triest, Verona, Mailand und ganz Italien, die größte erreichbare Schnelligkeit und Pünktlichkeit zu billigst festgesetzten Preisen zu verbürgen.

Güter-Aufnahme in Wien, Stadt, Schönlaterngasse Nr. 620. Die Expedition ab Würzschlag nach Wien besorgt meine dortige Commandite, und ich ersuche, in den auf meine Adresse dahin lautenden Frachtbriefen gefälligst anzumerken, ob die Versendung mit Eilfuhrten, oder mit meinen gewöhnlichen täglichen Fuhrten zu geschehen habe.

**Carl Waser,**

Expeditions- & Commissions-Geschäft.



3. 2. (1)

**E d i c t.**

Nr. 4031.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Guter von Kerzh Nr. 18, die executive Feilbietung folgender, dem Johann Michelhizb, Senior, von Semitsch, Haus - Nr. 14 gehörigen, im Grundbuche des Gutes Semitsch vorkommender, gerichtlich bewerteter Realitäten, als:

- a) Des im Altsemitzberge liegenden Weingartens u kamenje sub Curr. Nr. 232, pr. 80 fl.; — und
- b) des in Kerzh liegenden Weingartens na Kerče sammt dazu gehörigem Acker sub Curr. Nr. 827; dann folgender auf 13 fl. 30 kr. bewerteter Fahrnisse, als: 1 Schenkstänke, 2 Tische, 2 Bettstätten, 1 Kleidertrube und 4 Sesseln, wegen schuldiger 50 fl. C. M. e. s. e. bewilligt, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagfahrungen, u. d. zwar: auf den 23. Jänner, 20. Februar und 21. März 1850, immer Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Semitsch mit dem Weisage angeordnet worden, daß die bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht verkauften Pfandrealtitäten oder Fahrnisse bei der dritten auch unter dem Schätzw. werthe werden hintangegeben werden, und daß der Verkauf der Fahrnisse nur gegen gleich bare Zahlung Statt finden werde.

Der Grundbucheextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 8. December 1849.

3. 20. (1)

**E d i c t.**

Nr. 1159.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Hofina in Neustadt, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 30. November 1849, 3. 1159, in die executive Feilbietung der, dem Johann Derschey von Ternaisdorf gehörigen, in Ternaisdorf gelegenen, dem Grundbuchsamte der Herrschaft Mötling sub Curr. Nr. 300 unterthänigen 20 fl. 2 1/2 Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Haus - Nr. 23, so wie der zu Doblitzsberge gelegenen und dem Gute Thurnau sub Berg. Nr. 77 dienstharen Weingartenhälften, peto. dem Cistern schuldigen 70 fl. e. s. e. bewilligt, und die Tagfahrten zur Vornahme derselben, auf den 17. December 1849, 17. Jänner und 18. Februar 1850 um 10 Uhr früh in loco der Realitäten mit dem Weisage bestimmt worden, daß diese Realitäten erst bei der dritten Feilbietungstagfahrt unter dem Schätzw. werthe pr. 500 fl. M. M. werden hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die Grundbucheextracte können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 30. November 1849.

Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietungstagfahrt kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der zweiten auf den 17. Jänner 1850 sein Verbleiben.

Bezirksgericht Pölland am 20. Dec. 1849.

3. 3. (1)

**E d i c t.**

Nr. 4020.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Dergant von Mötling, die executive Feilbietung der, dem Jacob Krasschowitz von Buschinsdorf Nr. 14 gehörigen, zu Buschinsdorf liegenden, im Grundbuche der Mötlinger und Tschernemblersgült zu Auersperg sub Urb. Nr. 140 vorkommenden 3/8 Hube, im gerichtlichen Schätzw. werthe von 352 fl. C. M., wegen schuldiger 8 fl. 18 kr. e. s. e. bewilligt, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagfahrungen, nämlich auf den 24. Jänner, 21. Februar und 20. März 1850, immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealtität mit dem Weisage angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzw. werthe würde hintangegeben werden.

Der Grundbucheextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 12. December 1849.

3. 4. (1)

**E d i c t.**

Nr. 4153.

Vom Bezirksgerichte Krupp werden hiemit alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Mötling am 29. October d. J. gestorbenen Herrn Andreas Savinschel, Besitzers der Herrschaft Mötling, Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche bei der hiezu auf den 21. Februar 1850 Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Anmeldungstagfahrung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. C. B., anzumelden und zu liquidiren.

Bezirksgericht Krupp am 20. December 1849.

3. 21. (1)

**E d i c t.**

Nr. 1172.

Vom dem Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Madronitsch von Schweinberg, mit dießgerichtlichem

Bescheide vom 30. November 1849, 3. 1172, in die executive Feilbietung der 1/2 Hube Curr. Nr. 5152 sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Haus - Nr. 18 in Sapuje, unter Gült Weinitz zu Tschernembl, wegen von dem an dieser Realität mitvergewährten Ivan Kobbe, dem Michael Madronitsch schuldigen 60 fl. C. M. bewilligt, und die Tagfahrten hiezu auf den 21. Jänner, 21. Februar und 21. März 1850 früh 10 Uhr in loco der Realität mit dem Weisage bestimmt worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrung unter dem Schätzw. werthe pr. 600 fl. wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 30. Nov. 1849.

3. 37. (1)

**Dienstes - Erledigung.**

Durch die Anstellung des bisherigen Verwaltungers wird für die Herrschaft Flödnig und der damit vereinten Güter, mit 20. Jänner d. J. ein Verwalter gegen einen jährl. Gehalt von 300 fl., freie Wohnung und Kost aufgenommen.

Jene, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben ohne Verzug ihre Gesuche unmittelbar an die Inhabung zu Flödnig documentirt, persönlich zu überreichen, oder aber portofrei einzusenden.

3. 29. (1)

**Erklärung.**

Schon mehrere Male mußte ich vernehmen, daß Herr Joseph Kottnigg in Oberlaibach, im Namen der Georg Kottnigg'schen Erben, Verhandlungen mit den Gerichten und Parteien pflege, daß er Gelder meiner minderj. Kinder, Michael und Johanna Kottnigg, in Empfang nimmt, Interessen meiner Kinder gerichtlich und außergerichtlich einbringt, und überhaupt mit einer Generalvollmacht versehen seyn soll.

Als Mutter und Mitvormünderin im eigenen und meiner Kinder Namen sehe mich veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß mir von einer derartigen Vollmacht nichts bekannt ist, und daß zur Empfangnahme von Geldern, so wie zur fruchtbringenden Anlegung derselben einzig und allein der gerichtlich bestellte Vormund, Herr Mathias Petritsch in Logg, und ich als Mitvormünderin berufen sind.

Jede nicht auf diesem Wege zu Gunsten meiner Kinder geleistete Zahlung oder Auslage erkenne ich nicht als liquid, so wie ich die allenfalls bestehende General- oder Spezial-Vollmacht hiermit annullire.

Laibach am 4. Jänner 1850.

**Gertraud Kottnigg,**  
verehelichte Tertnif.

3. 2393. (3)

**Anzeige.**

Bei der Unterzeichneten sind sowohl von Wien bezogene, als auch eigengändig verfertigte Blumen und Guirlanden neuester Art, zu möglichst billigen Preisen zu bekommen.

**Maria Höber,**  
Herrengasse, Haus - Nr. 214.

3. 2359. (6)

In der

**F. Ferstl'schen Buchhandlung,**

**J. G. Greiner** in Graz, ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Theoretisch - practische**

**GRAMMATIK**

der

**slovenischen Sprache,**

in

Steiermark, Kärnten, Krain und dem illyrischen Küstenlande.

Von

**A. J. Murko.**

Zweite, umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. Graz, 1850. Ungeb. 1 fl. C. M.

3. 25 (2)

**Bekanntmachung.**

Den verehrten Mitgliedern des Casino - Vereines wird zur Kenntniß gebracht, daß im Laufe der dießjährigen Faschingszeit am 7. und 21. Jänner, dann 4. Februar l. J. die gewöhnlichen Gesellschaftsunterhaltungen mit Tanz Statt finden, für den 14. und 28. Jänner, dann 11. Februar l. J. aber Bälle veranstaltet werden, welche ihren Anfang nehmen werden.

Von der Direction des Casino - Vereines in Laibach am 3. Jänner 1850.

3. 2304. (3)

Zur Unterhaltung und Wiedererzählung für Kaufleute, Künstler, Gelehrte und fürstliche Personen ist das beliebte Buch in **sechster!! 7000** Exemplare star. e. **Auflage**, zur Anschaffung zu empfehlen, — und bei **G. Vercher**, dann bei **J. Gioutini** in Laibach zu haben:

Fr. Rabener,

**Knallerben,**

oder du sollst und mußt lachen. Enthaltend (356) interessante Anekdoten zur Aufheiterung in Gesellschaften, — auf Reisen, — Spaziergängen und bei Tafel.

**Preis 10 Sgr. oder 36 fr.**

Mit wahrem Vergnügen wird man in diesem witzreichen Werke lesen und über die naiven Einfälle **baucherschütternd** lachen müssen.

3. 16. (2)

**Anzeige.**

Die verehrten Herren Besitzer der Postcourskarte von Krain und Kärnten werden höflich eingeladen, dort, wo sie die Karte genommen haben, auch das Ergänzungsblatt über den Postcour von Adelsberg nach Fiume nachzuholen, wofür nichts zu entrichten kommt.

3. 39. (1)

**Wohnung zu vermieten.**

In dem Hause Nr. 79, im 1. Stocke, an der Wiener Straße, ist eine Wohnung, bestehend aus 7 geräumigen Zimmern, Küche, Speiskammer, Keller, 1 Dachkammer, im Ganzen oder zur Hälfte, zu Georgi 1850 zu vergeben. Das Nähere beim Hauseigentümer daselbst.

3. 18. (2)

**Wohnung zu vermieten.**

Am alten Markt Nr. 154, im 1. Stocke wasserseits, ist eine Wohnung, bestehend aus 2 großen geräumigen Zimmern, Speisewölbe, Küche und Vorjaal, das ganze mit einer Thüre abzusperren; ferner Dachkammer, Keller und Holzlege, wegen plötzlicher Abreise, unter billigen Bedingungen sogleich zu vergeben; sich daselbst anzufragen oder in der Schusterergasse, Haus Nr. 170, im 2. Stocke.

3. 19. (2)

**Wohnung zu vermieten.**

In dem Hause Nr. 23, auf der St. Peters Vorstadt, ist für den kommenden Georgi eine Wohnung zu vergeben. Dieselbe ist wasserseits, nahe am Bahnhof, bestehend in 5 ganz neu und elegant gemalten Zimmern, 2 Küchen, Speiskammer, Keller, Dachkammer und Holzlege.

Das Nähere ist bei dem Hauseigentümer daselbst zu erfahren.

3. 2386. (3)

**Wohnung zu vermieten.**

Am Rundschaftsplatze, Haus - Nr. 233, ist im 1ten Stocke eine Wohnung von 4 bis 5 Zimmern, Küche, Speis, Holzlege und Dachkammer für Georgi zu vermieten.

Nähere Auskunft kann im 3ten Stocke eingeholt werden.